



Kurzinformation

Zulässigkeit der Wahlwerbung von Parteien in Briefkästen

Nach der Rechtsprechung des **Bundesgerichtshofs** steht dem Eigentümer oder Besitzer einer Wohnung, der sich durch einen **Aufkleber** an seinem Briefkasten **gegen** den Einwurf von **Werbematerial** wehrt, gegenüber dem Werbenden ein **Unterlassungsanspruch** zu, wenn es dennoch zum Einwurf von Werbematerial kommt.¹

Im Jahr 2001 hat das **Kammergericht Berlin** entschieden, die in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entwickelten Grundsätze zum Unterlassungsanspruch gegenüber dem erkennbar unerwünschten Einwurf von Werbematerial in Hausbriefkästen würden auch für die **Wahlwerbung politischer Parteien** gelten, mit der Folge, dass der Empfänger einen Anspruch auf Unterlassung aus den §§ 903, 862, 823 Abs. 1, 1004 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) habe.² Die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen.³ Das Kammergericht Berlin habe keine Auslegungsfehler erkennen lassen, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Auffassung von der Bedeutung der betroffenen Grundrechte beruhten.⁴

Danach besteht gegen Wahlwerbung, die trotz eines Werbung insgesamt ablehnenden Aufklebers am Briefkasten eingeworfen wird, ein Unterlassungsanspruch. Dies dürfte unabhängig davon gelten, wie die Werbung formal gestaltet ist.

Die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages „Unerwünschte Briefkastenwerbung von Parteien“ (WD 3 - 3000 - 106/16)⁵ hat die Zulässigkeit einer gesetzlichen Duldungspflicht bezüglich der Briefkastenwerbung von Parteien erörtert, mit dem Ergebnis, dass

1 BGH NJW 1989, 902 ff.

2 KG Berlin NJW 2002, 379 ff., unter Hinweis auf die Rechtsprechung des OLG Bremen NJW 1990, 2140 f.

3 BVerfG NJW 2002, 2938 f. Siehe auch den Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts in Bezug auf die Entscheidung des OLG Bremen (Fn. 2), BVerfG NJW 1991, 910 f.

4 BVerfG NJW 2002, 2938.

5 Verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/425278/0ec77c664c9b008cad2e1d52acdf28f4/wd-3-106-16-pdf-data.pdf>.

eine solche, abhängig von der konkreten Ausgestaltung wie beispielsweise einer Beschränkung auf Zeiten des Wahlkampfes, zulässig sein könnte.

Am 18.05.2021 wurde das „Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze“⁶ von der CDU/CSU-Fraktion und der SPD-Fraktion in den Bundestag eingebracht. Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzentwurfs sieht die Anfügung folgenden Satzes an § 5 Abs. 2 Parteiengesetz vor: „Während der Dauer des Wahlkampfes ist die politische Werbetätigkeit dieser Parteien zur Erfüllung ihrer Aufgabe der Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes durch die Beteiligung an Wahlen grundsätzlich zuzulassen.“

Der Gesetzentwurf wurde am 21.05.2021 an die Ausschüsse für Inneres und Heimat, für Recht und Verbraucherschutz sowie für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung überwiesen. Seitdem erfolgten keine weiteren Vorgänge diesbezüglich, sodass die oben dargestellte Rechtslage weiterhin gilt.

6 BT-Drs. 19/29762.